

## **Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**

vom 02.08.2006

Bekanntmachung: 08.08.2006 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl § 272), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Stadtgebiet Dachau vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dachau.

(2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, sowie der Stadtwald Etzenhausener Straße und der Stadtwald Gröbenrieder Straße, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Dachau unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport und Liegeflächen, sowie die Anlageneinrichtungen. Die Grünanlagen und ihr Umgriff in diesem Sinne sind in einem Grünanlagenverzeichnis aufgelistet. Das Grünanlagenverzeichnis liegt im Stadtbauamt, Stadtgärtnerei zur Einsichtnahme auf.

(3) Keine Grünanlagen sind:

1. die von der Stadt unterhaltenden Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung;
2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe, Badeanstalten und Kindergärten;
3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

(4) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der Satzungen über die Benutzung des städtischen Erholungsgebietes an der Schinderkreppe und des Erholungsgebietes am Stadtweiher der Großen Kreisstadt Dachau.

(5) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Dachau unterhalten werden, Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolz- und Basketballplätze, Skateranlagen, Rodelbahnen, Eislaufflächen).

## **§ 2 Recht auf Benutzung**

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## **§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen**

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. die Ausübung von Sport außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Ausübung von Sportarten, welche andere Benutzer gefährden oder belästigen können;
2. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
3. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
4. das Errichten von offenen Feuerstellen;
5. Hunde frei laufen zu lassen;
6. Grünanlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen.

## **§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen**

Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten.

## **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen.

## **§ 6 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Kinderspielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 7 Anordnungen**

Den Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

## **§ 9 Verkehrssicherung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in Grünanlagen und Kinderspielplätzen nicht gestreut und nicht geräumt. Die Stadt Dachau haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Spiel- und Grünanlagen entstehen, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1),
2. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich den §§ 5, 6 und 7 zuwiderhandelt.

## **§ 11 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Dachau beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Anordnung kann auch mündlich erfolgen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dachau in Kraft.